



Statuten

zuletzt geändert von der Generalversammlung vom 14.01.2019

§ 1 Name, Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt, vormals Verein der Amtsvormünder Österreichs" und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet. Der Sitz des Vereins ist Wien. Die Errichtung von Zweigvereinen (Landesvereinen) in den Bundesländern ist vorgesehen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der mit den Agenden der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich betrauten Personen zur Wahrung und Förderung ihrer fachlichen und Standesinteressen. Der Verein verfolgt keinerlei parteipolitische Zwecke und ist gemeinnützig. Der Verein will die Rechte und das Wohl des Kindes wahrnehmen und nach Außen vertreten.

2. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind

- Abhaltung von Versammlungen;
- Verfassung und Überreichung von Eingaben, Denkschriften, Stellungnahmen und Veröffentlichungen;
- Anregung von und Mitarbeit an einschlägigen legislativen Maßnahmen;
- Mitwirkung an fachspezifischen Arbeitskreisen;
- Herausgabe einer Fachzeitschrift oder anderer Medien;
- Betrieb einer Website oder ähnlicher Internetangebote;
- Austausch von Erfahrungen der Bundesländer untereinander und mit dem Ausland;
- Schaffung und Vermittlung von Fortbildungsmöglichkeiten durch Tagungen, Kurse, Vorträge etc. und Beteiligung an solchen Projekten;
- Pflege des Gemeinschaftsgeistes durch gesellige Veranstaltungen.

3. Die Geldmittel werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge;
- Subventionen;
- Spenden;
- eventuelle Erträge von Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

§ 3 Aufnahme in den Verein

Der Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären, welcher berechtigt ist, die Aufnahme abzulehnen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die in der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich hauptberuflich tätig sind oder waren.
2. Als außerordentliche Mitglieder können dem Verein interessierte natürliche und juristische Personen beitreten.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung solche Personen ernennen, die sich um die Förderung des Vereines oder des Berufsstandes besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung, das Recht der Teilnahme an den Debatten und Veranstaltungen und das Stimmrecht in den Versammlungen. Sie haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu leisten. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und sein Ansehen zu wahren.
2. Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen durch eine bevollmächtigte natürliche Person) haben dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen, mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes in der Generalversammlung.
3. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Generalversammlung. Sie haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren.

§ 6 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist mindestens zwei Monate vorher dem Vorstand anzuzeigen. Ist ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag mit einem Jahresbeitrag im Rückstand, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigen, mit sofortiger Wirkung auszuschließen. Weder die freiwillig austretenden noch die ausgeschlossenen Mitglieder haben einen Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Beiträge, die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge bleibt hingegen aufrecht.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfung

2. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung wird alle vier Jahre vom Vorstand einberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Der Vorstand muss bei schriftlicher Aufforderung von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder der Rechnungsprüfung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung binnen eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Die Generalversammlung wird vom Vorstand spätestens drei Wochen vorher schriftlich einberufen. Anträge von Mitgliedern müssen 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand übermittelt werden. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Einberufung statutengemäß stattgefunden hat und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist Letzteres zur festgesetzten Stunde nicht der Fall, findet eine halbe Stunde später die Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Beschlüsse

über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit und über die Auflösung des Vereines mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

3. Der Vorstand, der von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt wird, besteht aus drei Personen: Vorsitz, Schriftführung und Kassa. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, die Abstimmung kann persönlich oder im Umlaufverfahren erfolgen.

4. Die Generalversammlung wählt für die Amtsperiode von vier Jahren zwei unabhängige und unbefangene Personen für die Rechnungsprüfung. Diese dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören.

§ 8 Aufgaben der Organe des Vereins

1. Aufgaben der Generalversammlung

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
- Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Rechnungsabschlusses samt Bericht der Rechnungsprüfung;
- Wahl des Vorstands;
- Wahl der Rechnungsprüfung;
- Beschlussfassung über die Grundsätze der Erreichung der Vereinsziele;
- Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge;
- Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

2. Aufgaben des Vorstands

- Vertretung des Vereins gemäß § 9;
- Einberufung der Generalversammlung und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Verwaltung des Vereinsvermögens, alljährliche Rechnungslegung und Erstellung des Voranschlags;
- Überwachung der ordnungsgemäßen Beitragsleistungen;
- Herausgabe einer Fachzeitschrift, sonstiger Medien und Betrieb eines Internetangebots;
- Vertretung der Standesinteressen der Mitglieder;
- Veröffentlichungen und Stellungnahmen zur Förderung der Vereinszwecke.

3. Aufgaben der Rechnungsprüfung

Der Rechnungsprüfung obliegt die laufende Rechnungskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr. Weitere Aufgaben sind die Erstellung eines Prüfberichts innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstands bei der Generalversammlung.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin obliegt die Dokumentation, dem Kassier bzw. der Kassierin obliegt die Kassagebarung einschließlich der Vertretung des Vereins nach außen in Geldangelegenheiten. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich bei Bedarf gegenseitig. Die Vorstandsmitglieder sind alleine zeichnungsberechtigt. Davon ausgenommen sind nur notarielle oder gerichtliche Urkunden sowie die Einrichtung und Auflösung

von Bankkonten, anderen Geldanlageformen oder Krediten, für die die Zeichnung zweier Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

§ 10 Landesvereine

Die Mitglieder jedes Bundeslandes können sich zu einem Landesverein konstituieren. Die Statuten der Landesvereine dürfen mit diesen Statuten nicht in Widerspruch stehen.

§ 11 Zustellungen

Schriftliche Erledigungen sind solchen mit elektronischen Medien (z. B. Fax, E-Mail, Homepage des Vereins) gleichgestellt.

§ 12 Schiedsgericht

Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstanden sind, werden von einem Schiedsgericht geschlichtet. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitz des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Generalversammlung hat bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu bestimmen, in welcher Weise das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kindeswohls zu verwenden ist.